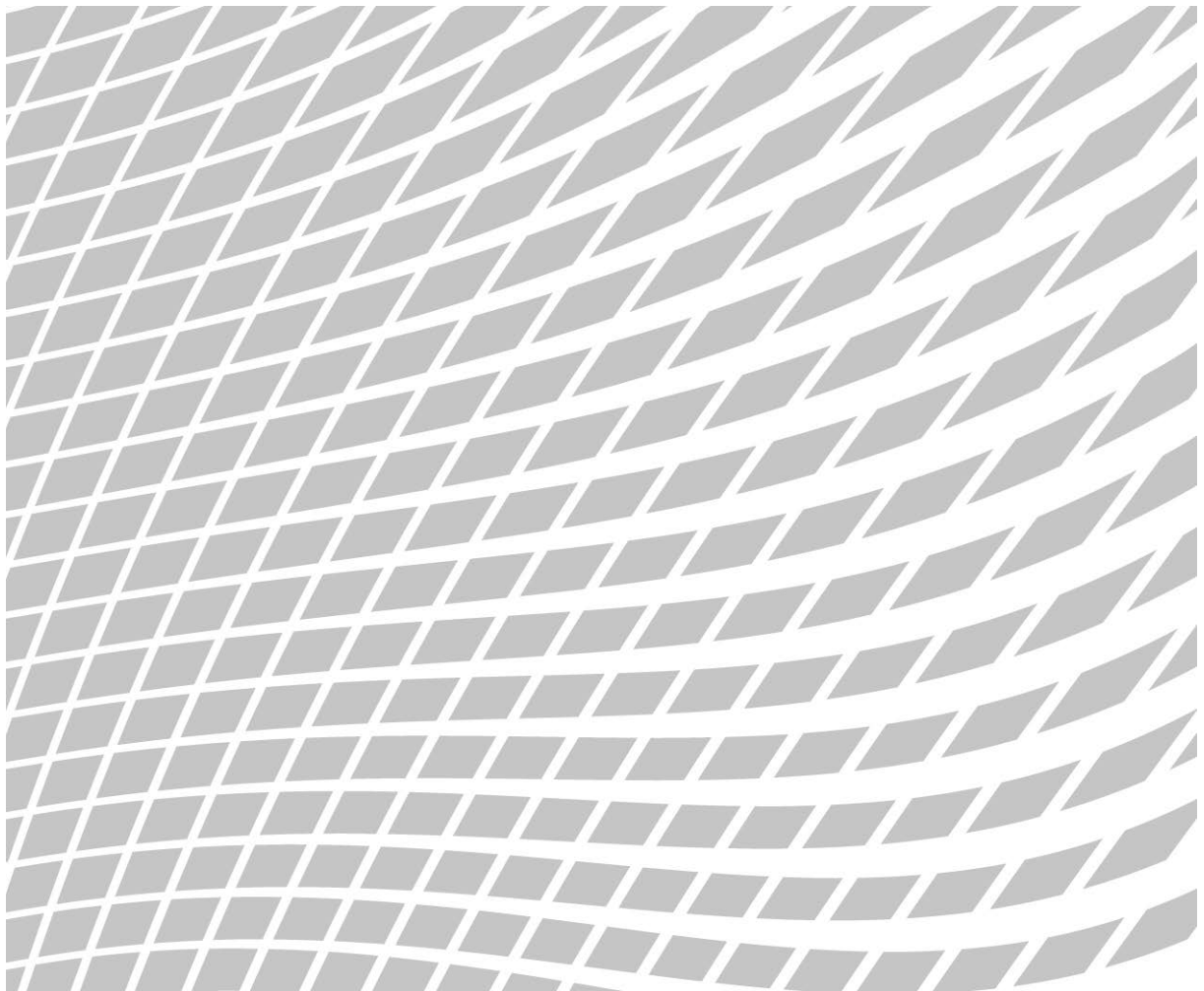


20. Mai 2014

Untersuchung der FINMA des Geschäfts der Credit Suisse mit US-Kunden

Kurzbericht



Zusammenfassung

Der vorliegende Kurzbericht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) schildert die Gründe und Ergebnisse eines **zwischen 2011 und 2012 gegen die Credit Suisse geführten und mittels Verfügung abgeschlossenen Verfahrens**.

Am 21. Februar 2011 und damit vor der Anklage von vier gegenwärtigen bzw. ehemaligen Mitarbeitenden der Credit Suisse vor dem United States District Court for the Eastern District of Virginia forderte die FINMA die Credit Suisse auf, die Risiken aus dem Geschäft mit US-Privatkunden im Rahmen einer Untersuchung aufzuarbeiten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wiesen auf aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzungen hin, daher eröffnete die FINMA im November 2011 ein Enforcementverfahren gegen die Credit Suisse. Im Vordergrund des Enforcementverfahrens standen insbesondere die nachfolgenden Themen:

- Die Entwicklung des Geschäftes der Credit Suisse mit US-Kunden seit 2000;
- Die Geschäftspolitik, welche die Credit Suisse im Geschäft mit US-Kunden seit 2000 verfolgte;
- US-Kundenbeziehungen, insbesondere solche mit Strukturen und ob die Corporate Governance der Strukturen gewahrt bzw. die Regeln der Gesellschaft eingehalten wurden;
- Die von der Credit Suisse nach 2008 getroffenen Massnahmen, um die im Rahmen der Untersuchung identifizierten Risiken zu erfassen und minimieren.

Mit Verfügung vom 21. September 2012 schloss die FINMA das gegen die Credit Suisse eröffnete Enforcementverfahren formell ab. Die FINMA rügte die Credit Suisse wegen schwerer Verletzung des Gewährs- und Organisationserfordernisses. Die Credit Suisse hatte ihre Pflichten beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen von Risiken im Zusammenhang mit dem US-Geschäft schwer verletzt. Damit setzte die Credit Suisse sich selbst und ihre Mitarbeitenden unverhältnismässig hohen Rechts- und Reputationsrisiken in den USA aus und versties somit gegen das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. c Bankengesetz und Art. 3f Abs. 1 Bankengesetz; zur Institutsgewähr siehe FINMA-Bulletin 1/2010, S. 108 f.).

Die FINMA wies die Credit Suisse an, das Geschäft mit steuerintransparenten US-Kunden zu beenden sowie ein Risikomanagement- und Risikokontrollsystem einzurichten, welches geeignet ist, die dem gesamten grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft inhärenten Rechts- und Reputationsrisiken in angemessener Form zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen und welches einer guten Compliance förderlich ist.

Die Credit Suisse hat die von der FINMA angeordneten Massnahmen umgesetzt. Unabhängige Dritte haben dies überprüft. Der unabhängige Prüfer, welcher den Ausstieg der Credit Suisse aus dem Geschäft mit steuerintransparenten US-Kunden prüfte, stellte fest, dass die von der Credit Suisse implementierten Prozesse geeignet sind sicherzustellen, dass nicht steuerkonforme US-Kunden dem Verabschiedungsprozess zugeführt werden. Der unabhängige Prüfer, welcher das von der Credit Suisse

implementierte Risikomanagement- und Risikokontrollsystem einer kritischen Beurteilung unterzogen, beurteilte dieses als angemessen.

Am 21. Februar 2014 gab die Credit Suisse bekannt, einen Vergleich mit der US Securities and Exchange Commission (SEC) geschlossen zu haben. Heute gibt die Credit Suisse eine Vereinbarung mit dem U.S. Department of Justice (DoJ), dem Board of Governors of the Federal Reserve System (Fed Board) und dem New York State Department of Financial Services (NYDFS) in gleicher Angelegenheit bekannt. Die Vereinbarung mit dem DoJ sieht ein Schuldeingeständnis und eine Zahlung von USD 1.804 Mia. vor. Die Vereinbarung erlaubt der Credit Suisse, einen Schlusstrich unter das lange hängige US-Verfahren zu ziehen. Die Credit Suisse hat nun mit fünf wichtigen Behörden einen Abschluss im Zusammenhang mit deren Untersuchungen des Geschäftsgebarens der Credit Suisse betreffend US-Kunden gefunden und insgesamt Zahlungen in der Höhe von USD 2.815 Mia. an die US-Behörden entrichtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Schweizer Banken im Fokus der US-Behörden	5
2	Das Geschäft mit US-Privatkunden: geltende und anstehende Rahmenbedingungen	6
2.1	Das <i>Qualified Intermediary Agreement</i>	6
2.2	<i>Conspiracy to defraud the United States</i> , die "IRS Aiding and Abetting-Vorschrift"	6
2.3	SEC-Restriktionen und die <i>Deemed Sales Rules</i> des US-Steuerrechts	7
2.4	Rechtslage in der Schweiz	7
3	Der Fall Credit Suisse	8
3.1	FINMA weist generell auf die schwer beherrschbaren Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit dem US-Geschäft hin	8
3.2	FINMA fordert die Credit Suisse zur Untersuchung ihres US-Geschäftes auf .	8
3.3	FINMA eröffnet Verfahren gegen die Credit Suisse.....	9
3.4	Ergebnis des FINMA-Verfahrens	9
3.4.1	Credit Suisse ging unverhältnismässig hohe Risiken ein.....	9
3.4.2	Credit Suisse verletzte das Organisations- und Gewährserfordernis schwer; keine Hinweise auf Kenntnis des Senior Managements von konkreten Verfehlungen	13
3.4.3	Bereits ergriffene Massnahmen der Credit Suisse.....	15
3.5	FINMA ordnet Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an	16
3.6	Credit Suisse setzt die Massnahmen der FINMA um	16
3.7	Die Credit Suisse im Fokus von US-Behörden	16

1 Schweizer Banken im Fokus der US-Behörden

Die Problematik von in der Schweiz gebuchten Kundenbeziehungen mit US-Personen bildet seit mehreren Jahren den Gegenstand von Ermittlungen nicht nur der FINMA, sondern auch des US-Department of Justice (DoJ), der US-Steuerbehörden (IRS), der US-Börsenaufsicht (SEC) sowie eines Untersuchungsausschusses des US-Senats. Im Zentrum stehen insbesondere steuerliche Aspekte. Seit 2009 wurden in den USA mehrere Offenlegungsprogramme aufgesetzt, an denen bis heute weit über 40'000 US-Steuerpflichtige mit unversteuerten Offshore-Vermögenswerten teilgenommen haben.

Am 17. Juli 2008 kündigte die UBS AG öffentlich ihren Rückzug aus dem Offshore-Geschäft mit in den USA domizilierten Kunden an. Im Jahr 2008 führte die Eidgenössische Bankenkommission eine Untersuchung des grenzüberschreitenden Geschäfts mit US-Kunden der UBS AG durch, deren Ergebnisse die FINMA als Nachfolgebehörde am 18. Februar 2009 publizierte.¹ In den Jahren 2009 und 2010 wurden rund 250 Kundendossiers an die US-Behörden übermittelt. Auf der Basis eines vom Parlament genehmigten Abkommens zwischen der Schweiz und den USA wurden schliesslich weitere ca. 4'450 Kundendossiers der UBS AG an die US-Behörden übermittelt.

Zwischen 2011 und 2013 eröffnete das DoJ gegen eine Reihe von weiteren Banken (darunter Credit Suisse) strafrechtliche Untersuchungen und klagte zahlreiche Bankkunden, Bankmitarbeitende (einschliesslich Mitarbeitende der Credit Suisse), unabhängige Vermögensverwalter sowie Rechtsanwälte an.

Am 29. August 2013 publizierte das DoJ ein Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten ("*Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks*"; US-Programm). Dieses US-Programm gibt Bedingungen vor, wie Schweizer Banken, die nicht in US-Steuerstrafverfahren involviert sind ihre Situation mit den zuständigen Behörden regeln können. Daneben publizierten das Eidgenössische Finanzdepartement und das DoJ gleichentags eine gemeinsame Erklärung ("*Joint Statement between the U.S. Department of Justice and the Swiss Federal Department of Finance*") zum US-Programm, welches den Schweizer Banken die Beilegung des Steuerstreits mit den USA ermöglicht.

Da das DoJ zum Zeitpunkt der Publikation des US-Programms bereits eine strafrechtliche Untersuchung gegen die Credit Suisse führte, war eine Teilnahme der Credit Suisse am US-Programm nicht möglich.

¹ [Kurzbericht](#) zur Untersuchung der EBK des grenzüberschreitenden Geschäfts der UBS AG mit Privatkunden in den USA vom 18. Februar 2009.

2 Das Geschäft mit US-Privatkunden: geltende und anstehende Rahmenbedingungen

2.1 Das *Qualified Intermediary Agreement*²

Die USA erheben unter anderem auf Zinsen und Dividenden, die aus US-Wertschriften stammen und an einen nicht in den USA ansässigen Empfänger (*Non-Resident Alien*) bezahlt werden, eine Quellensteuer von 30%. Verantwortlich für die Erhebung und Ablieferung dieser Steuer ist die US-Zahlstelle (*US Withholding Agent*). Investoren können eine volle oder teilweise Entlastung von dieser Quellensteuer, der *NRA Withholding Tax*, geltend machen, falls sie in einem Land domiziliert sind, das mit den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Keine Quellensteuer wird in der Regel auf Zahlungen erhoben, die einer US-Person gutgeschrieben werden. Die Besteuerung dieser Erträge wird stattdessen durch ein Meldeverfahren gegenüber dem IRS sichergestellt.

2001 etablierte der IRS das *Qualified Intermediary*-System (QI-System). Damit sollen unter anderem alle Einkünfte aus US-Quellen, insbesondere aus US-Wertschriften, steuerlich korrekt erfasst werden. Das QI-System überträgt gewisse Aufgaben des *US Withholding Agent* auf ein ausländisches Finanzinstitut, den sogenannten *Qualified Intermediary* (QI). Finanzinstitute haben dazu ein sog. *Qualified Intermediary Agreement* (QIA) mit dem IRS abzuschliessen und übernehmen dadurch weitreichende Dokumentations-, Melde- und Rückbehaltspflichten. Zentral ist die Einteilung der Kunden in US- und Non-US-Personen bzw. *Non-Resident Aliens*. Eine besondere Situation besteht bei Offshore-Strukturen (meist Domizilgesellschaften wie beispielsweise Stiftungen). Diese sind im Grundsatz zulässig, dürfen aber nach US-Steuerrecht nicht bloss Scheinfirma, d.h. "*sham*" oder "*mere conduit*" sein.

2.2 *Conspiracy to defraud the United States*, die "*IRS Aiding and Abetting-Vorschrift*"

Das DoJ hat in mehreren Fällen Mitarbeitende von Schweizer Banken, unter anderem der Credit Suisse, angeklagt wegen *conspiracy to defraud the United States (for the purpose of impeding, impairing, obstructing, and defeating the lawful government functions of the Internal Revenue Service of the Treasury Department in the ascertainment, computation, assessment, and collection of revenue: to wit, U.S. income taxes, in violation of Title 18, United States Code, Section 371*; sogenannte "Klein Conspiracy"). Unter einer "*conspiracy*" wird im US-Strafrecht eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen verstanden, gemeinsam eine Straftat zu begehen, wobei diese Vereinbarung sich nach aussen manifestieren muss. Ein "*conspirator*" unter dem US-Strafrecht kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein.³ Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird ein Fehlverhalten einer natürlichen Person dann der juristischen Person zugerechnet.

Nach U.S. Strafrecht sind Beihilfehandlungen (*aiding and abetting*) zur Begehung von Steuerdelikten strafbar. Bestraft werden kann dabei, wer Beihilfe zur Begehung einer kriminellen Handlung leistet

² Ausführlichere Informationen zum *Qualified Intermediary Agreement*, den SEC-Restriktionen und den *Deemed Sales Rules* finden sich im [Kurzbericht](#) zur Untersuchung der EBK des grenzüberschreitenden Geschäfts der UBS AG mit Privatkunden in den USA vom 18. Februar 2009.

³ Siehe dazu die [Anklageschrift](#) vom 2. Februar 2012 *United States of America v. Wegelin & Co., Michael Berlinka, Urs Frei, and Roger Keller*.

oder die Begehung einer kriminellen Handlung verursacht. Bei der Strafverfolgung von Beihilfehandlungen nach der "IRS *Aiding and Abetting*-Vorschrift" (siehe United States Code Titel 26, Abschnitt 7206(2)) muss dabei der Staat bei der Einreichung falscher Steuererklärungen durch US-Steuerzahler nicht beweisen, dass der Steuerzahler die falsche Erklärung bösgläubig eingereicht hat.

2.3 SEC-Restriktionen und die *Deemed Sales Rules* des US-Steuerrechts

Verschiedene US-Gesetze (u.a. der "Securities Act" und der "Securities and Exchange Act" von 1934 sowie der "Investment Advisers Act" von 1940) und Regulierungen geben den Rahmen für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in die USA vor. Zuständig für die Durchsetzung dieser Vorschriften ist die SEC. Eine ausländische Einheit untersteht den einschlägigen US-Erlassen, wenn sie für in den USA befindliche Personen bestimmte Dienstleistungen unter Verwendung von sogenannten "*US Jurisdictional Means*" erbringt. Als *US Jurisdictional Means* gilt unter anderem jede Kommunikation vom Ausland in die USA (z.B. per E-Mail, Telefon oder Brief). Für eine Tätigkeit als Kunden- oder Eigenhändler (Broker oder Dealer) sowie für Anlageberatung in den USA ist grundsätzlich eine Bewilligung der SEC erforderlich.

Viele Parallelen zu diesen Restriktionen der SEC weisen die Regeln des US-Treasury auf, die sogenannten "*Deemed Sales Rules*". Diese sehen vor, dass ein ausserhalb der USA ausgeführter Verkauf von Wertschriften behandelt wird wie innerhalb der USA ausgeführt, falls bestimmte Verbindungen zu den USA bestehen. Solche Transaktionen ziehen gewisse Pflichten nach sich. Eine Verbindung zu den USA besteht etwa dann, wenn ein Kunde ein Konto bei einem US-Büro eines Brokers eröffnet hat oder aus den USA Instruktionen per E-Mail, Telefon oder per Brief erteilt hat (Ausnahme: die Instruktionen finden nur "*in isolated and infrequent circumstances*" statt) oder wenn der Ertrag aus der Transaktion dem Kunden auf ein Konto in den USA überwiesen wird.

2.4 Rechtslage in der Schweiz

Die Annahme von un versteuerten Vermögenswerten und Beihilfehandlungen, die sich zulasten eines ausländischen Fiskus auswirken können, sind in der Schweiz gemäss heutiger Rechtslage grundsätzlich nicht strafbar, ausser wenn gleichzeitig Straftatbestände (z.B. Urkundenfälschung) erfüllt wären. Artikel 8 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) hält einzig fest, dass die Banken keinen Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes (insbesondere Steuerbehörden) mittels Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen Vorschub leisten dürfen.

Im Februar 2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung der sogenannten "Weissgeldstrategie" (erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unverteuerter Vermögenswerte). Ende November 2013 gab der Bundesrat seine Einschätzung bekannt, dass in absehbarer Zeit ein international anerkannter Standard zum automatischen Informationsaustausch (AIA) vorliege und erweiterte Sorgfaltspflichten mit der Umsetzung eines AIA koordiniert werden sollten.

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) statuiert keine direkt und explizit formulierte Pflicht der Beaufsichtigten, ausländische Vorschriften, z.B. des Aufsichts- oder Steuerrechts, einhalten zu müs-

sen. Die FINMA legte aber unter anderem im Positionspapier Rechtsrisiken vom Oktober 2010⁴ dar, dass Verstösse gegen ausländische Vorschriften unter bestimmten Umständen auch eine Verletzung schweizerischer Aufsichtsnormen darstellen können, insbesondere des Erfordernisses der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit. Zudem verlangen die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften, dass Banken alle Risiken, einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken, angemessen erfassen, begrenzen und überwachen. Die FINMA ging in den letzten Jahren im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit intensiv der Frage nach, wie die Schweizer Banken mit den Risiken der Beihilfe zu Steuerdelikten ausländischer Kunden umgehen. Sie führte in diesem Kontext neben dem Verfahren gegen Credit Suisse zahlreiche weitere Enforcementverfahren.

3 Der Fall Credit Suisse

3.1 FINMA weist generell auf die schwer beherrschbaren Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit dem US-Geschäft hin

Seit dem "Fall UBS" wies die FINMA die Beaufsichtigten im Rahmen der laufenden Überwachung verschiedentlich auf die Risiken aus dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft hin. Die FINMA machte deutlich, dass insbesondere mit dem Geschäft mit US-Privatkunden schwer beherrschbare Risiken einher gehen können.

Weder im Jahr 2008 noch zum heutigen Zeitpunkt hat die FINMA aber eine Rechtsgrundlage, die ihr erlauben würde, ein Verbot des Geschäftes mit unversteuerten Kundenvermögen bei den beaufsichtigten Finanzinstituten flächendeckend durchzusetzen: Die Annahme von unversteuerten Vermögenswerten war und ist in der Schweiz grundsätzlich nicht strafbar. Vor diesem Hintergrund kann die FINMA nur dann eine Untersuchung und allfällige Massnahmen gegen ein Finanzinstitut einleiten, wenn Hinweise auf relevante Pflichtverletzungen nach Schweizer Aufsichtsrecht bestehen, sprich Hinweise auf ein ungenügendes Management der Rechts- und Reputationsrisiken aus dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft.

3.2 FINMA fordert die Credit Suisse zur Untersuchung ihres US-Geschäftes auf

Nach ersten Anzeichen einer erhöhten Risikoexposition der Credit Suisse in den USA, leitete die FINMA bei der Credit Suisse Mitte Januar 2011 eine umfassende Untersuchung der Risiken der Credit Suisse im Zusammenhang mit deren US-Geschäft ein.

Am 23. Februar 2011 wurden vier gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeitende der Credit Suisse vor dem United States District Court for the Eastern District of Virginia wegen *conspiracy to defraud the United States* angeklagt.

Am 15. Juli 2011 informierte die Credit Suisse die Öffentlichkeit darüber, dass sie seit dem 14. Juli 2011 Gegenstand einer formellen Untersuchung des DoJ sei.

⁴ [Positionspapier](#) der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft vom 22. Oktober 2010.

Nach der Anklage am 21. Juli 2011 von vier weiteren gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeitenden der Credit Suisse vor dem United States District Court for the Eastern District of Virginia, verlangte die FINMA, dass die Untersuchung auf weitere Gruppengesellschaften der Credit Suisse ausgedehnt wird.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Untersuchung forderte die FINMA die Credit Suisse auf, eine unbefangene und im Thema versierte Anwaltskanzlei oder Revisionsgesellschaft mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen. In Absprache mit der FINMA beauftragte die Credit Suisse eine renommierte Schweizer Anwaltskanzlei mit der Leitung der Untersuchung. Diese wurde in enger Zusammenarbeit mit einer US-Anwaltskanzlei sowie einer Prüfgesellschaft durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2011.

3.3 FINMA eröffnet Verfahren gegen die Credit Suisse

Die Ergebnisse der Untersuchung wiesen auf ein nach Schweizer Aufsichtsrecht ungenügendes Risikomanagement der Credit Suisse hin. Die FINMA eröffnete folglich im November 2011 ein Enforcementverfahren gegen die Credit Suisse. Im Vordergrund dieses Verfahrens standen insbesondere die nachfolgenden Themen:

- Die Entwicklung des Geschäftes der Credit Suisse mit US-Kunden seit 2000;
- Die Geschäftspolitik, welche die Credit Suisse im Geschäft mit US-Kunden seit 2000 verfolgte;
- US-Kundenbeziehungen, insbesondere solche mit Strukturen⁵ und ob die *Corporate Governance* der Strukturen gewahrt wurde;
- Die von der Credit Suisse nach 2008 getroffenen Massnahmen, um die im Rahmen der Untersuchung identifizierten Risiken zu erfassen, begrenzen und zu überwachen.

Grundlage für die Untersuchung der FINMA bildeten die Abklärungen und Ergebnisse der von der Anwaltskanzlei durchgeführten Untersuchung (vgl. 3.2). Für die Untersuchung wurden Dokumente von mehr als 95 relevanten Personen gesichtet, rund 6,5 Mio. elektronische Nachrichten analysiert, 65 Personen befragt (darunter bis auf zwei Mitarbeitende auch alle in den USA angeklagten gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeitenden) sowie rund 2'000 Kundendossiers durchgesehen.

3.4 Ergebnis des FINMA-Verfahrens

3.4.1 Credit Suisse ging unverhältnismässig hohe Risiken ein

Gegenstand des Enforcementverfahrens der FINMA war die Frage, ob die Credit Suisse und ihre Gruppengesellschaften in ihrem grenzüberschreitenden Privatkundengeschäft mit US-Personen Rechts- und Reputationsrisiken eingingen, die aus Sicht des Schweizer Aufsichtsrechts unverantwortlich und damit aufsichtswidrig waren. Das Resultat des Verfahrens zeigte, dass die Credit Suisse schwer gegen das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit versties:

- **Bis 2008 fehlendes Risikobewusstsein bezüglich unverteuerter Vermögenswerte:** Im Jahr 2008 nach dem "Fall UBS" begann die Credit Suisse sich konkret mit dem Steuerstatus ihrer US-

⁵ Als Strukturen gelten z. B. Domizilgesellschaften wie Stiftungen.

Kunden auseinanderzusetzen. Bis dahin glaubte die Credit Suisse, dass die Steuerehrlichkeit gegenüber dem Fiskus Sache der US-Kunden und die Entgegennahme von möglicherweise unversteuerten Vermögenswerten nicht ihr Problem oder Risiko sei.

- **Gescheiterte Anpassung des Geschäftsmodells an die aufsichtsrechtlichen SEC-Restriktionen:** Bis ins Jahr 2002 konzentrierte sich die Credit Suisse vorwiegend darauf, ein Modell zu finden, das die Fortsetzung des grenzüberschreitenden Geschäftes mit US-Kunden in Übereinstimmung mit den SEC-Bestimmungen erlaubte. Die von der Credit Suisse schliesslich verfolgte Strategie war die Gründung einer bei der SEC als "broker dealer" und "investment advisor" registrierten Tochtergesellschaft sowie die Zentralisierung des US-Geschäfts in einem US-Länderdesk SALN (US-Länderdesk). An diesem sollten alle bestehenden und neuen US-Kunden zentralisiert werden. Für in den USA domizilierte Kunden sollten damit nur noch Dienstleistungen erbracht werden, die gemäss den SEC-Bestimmungen lizenzierungsfrei möglich sind. Beide Projekte wurden jedoch zu wenig konsequent umgesetzt:
 - Die vorgegebene Konzentration der US-Kunden wurde nicht erreicht. Nach Abschluss des Konzentrationsprojektes Ende Februar 2003 wurden immer noch 46% der Vermögenswerte von US-Kunden ausserhalb des US-Länderdesks betreut. Der Grund lag darin, dass die Zentralisierung nicht mit der notwendigen Konsequenz verfolgt wurde. Ein Faktor war, dass die persönlichen Ziele der Kundenberater nicht angepasst wurden. Den Kundenberatern wurden keine Anreize gesetzt, um die ursprünglich angestrebte Konzentration zu fördern. Zudem wurden grosszügig Ausnahmegewilligungen erteilt. Das Resultat: Die Credit Suisse ging bei 46% der Vermögenswerte von US-Kunden weiterhin das Risiko ein, lizenzierungspflichtige Dienstleistungen in den USA bzw. grenzüberschreitend in die USA hinein zu erbringen, ohne über die dafür notwendigen Lizenzen der SEC zu verfügen. Zudem wurden diese Kunden von Beratern betreut, die im Gegensatz zu den Kundenberatern am US-Länderdesk nicht auf die Betreuung von US-Kunden spezialisiert waren.
 - Die SEC-registrierte Tochtergesellschaft der Credit Suisse nahm im Jahr 2002 ihre Geschäftstätigkeit auf. Dabei überliess die Credit Suisse anfänglich ihren Kunden die Wahl, ob sie von der Credit Suisse selbst oder der SEC-registrierten Tochtergesellschaft betreut werden wollten. Erst mit der Einleitung des Projektes "W-9" Ende 2006, gemäss welchem in den USA domizilierte Kunden, welche ein unterzeichnetes Formular W-9 eingereicht hatten gezwungen waren, sich zur SEC-registrierten Tochtergesellschaft transferieren zu lassen, kam es zu Transfers in wesentlichem Umfang. Dies führte schliesslich dazu, dass bei Geschäftsaufnahme der SEC-registrierten Tochtergesellschaft der Credit Suisse im Jahr 2002 anstatt des geplanten Transfers von CHF 2'570 Mio. an verwalteten Vermögen nur CHF 80 Mio. übertragen worden waren.

Erst nach der Veröffentlichung am 17. Juli 2008 des Berichtes des Permanent Subcommittee on Investigations (PSI) "*Tax Haven Banks and US Tax Compliance*" traf die Credit Suisse den Entschluss, dass das Geschäft mit allen in den USA domizilierten Kunden inskünftig ausschliesslich über die SEC-registrierten Gruppengesellschaften zu erfolgen habe und verlangte von bestehenden US-Kunden einen Nachweis der Steuerehrlichkeit. Die angeschriebenen US-Kunden, welche ihre Steuerkonformität nicht nachweisen konnten, wurden verabschiedet.

- **Gravierendes Fehlverhalten von Mitarbeitenden im US-Länderdesk SALN:** Am US-Länderdesk waren ca. 15 Kundenberater beschäftigt. Viele Mitarbeitende dieses Desks, allen voran deren Leiter wie auch die beiden Teamleiter, unternahmen kundenbezogene Reisen in die USA. In den Jahren 2001 bis 2008 traten Mitarbeitende des US-Länderdesks insgesamt 107 kundenbezogene Geschäftsreisen an. Die durchschnittliche Reisedauer belief sich auf 10 Tage. Während dieser Reisezeit wurden jeweils zwischen 30 bis 40 Kunden besucht.

Vorgaben für das US-Länderdesk kamen auch vom Vorgesetzten des Leiters des US-Länderdesks. So lancierte dieser für das Jahr 2004 die Initiative "Reconquista", mit welcher ehemalige Kunden mit grossen Vermögen zurückgewonnen werden sollten.

Bis im Dezember 2006 bestanden für die Kundenberater des US-Länderdesks keine konkreten Verhaltensvorschriften für die Reiseaktivität.

Der Verantwortliche des US-Länderdesks setzte den Kundenberatern insbesondere in den Jahren bis 2006 durch die Geschäftsziele Anreize, die einen Zielkonflikt mit der Weisung der Credit Suisse bezüglich US-Personen bewirkten. Geschäftsreisen der Mitarbeitenden des US-Länderdesks in die USA sollten nur genehmigt werden, wenn Akquisitionsbemühungen geplant waren. Die Kundenberater erhielten für ihre Reisen konkrete Erfolgsziele und waren gehalten, pro Reisetag mindestens einen potenziellen Neukunden zu treffen. Im Formular für Reiseberichte mussten die Akquisitionserfolge ("*success story*") jeweils explizit angegeben werden.

Erst ab Dezember 2006 waren Reisen mit dem Ziel, potenzielle Neukunden zu treffen, untersagt. Ab diesem Zeitpunkt durfte nur noch mit dem Ziel, soziale Kontakte zu pflegen in die USA gereist werden ("*socializing*"). Meistens gaben Kundenberater bei der Einreise in die USA schon vor diesem Zeitpunkt an, auf Ferienreise zu sein.

Verantwortliche des US-Länderdesks sowie gewisse Kundenberater unternahmen Anstrengungen, die Geschäftstätigkeit am US-Länderdesk als weisungskonform erscheinen zu lassen. Sie vertuschten Fehlverhalten gegenüber bankinternen Kontrollfunktionen und dem höherem Management. So liess bspw. der Leiter des US-Länderdesks Reiseberichte vor der Übergabe an die interne Revision abändern, indem problematische Teile (wie der Abschnitt "*success story*") abgeändert oder gelöscht wurden. Weiter äusserte die interne Revision den Verdacht, dass Kundenberater in den USA weisungswidrig Beratungstätigkeiten vornahmen, da zeitliche Korrelationen zwischen Reisen und Wertschriftenaufträgen vorlagen. Die Vorgesetzten hielten die Kundenberater deshalb dazu an, weisungswidrige Wertschriftentransaktionen erst vier bis fünf Wochen nach einer erfolgten Reise im bankinternen System zu erfassen.

- **Verletzungen des US-Aufsichtsrechts durch das New York Representative Office (NY RO):** Das NY RO umfasste zumeist zwei Personen und sollte als Vermittler zwischen den Kunden in den USA und dem Buchungszentrum Schweiz dienen. Das NY RO wurde im April 1999 in New York eröffnet und im Jahr 2009 geschlossen. Es sollte beim Eröffnen der Kontobeziehung und administrativen Anfragen behilflich sein. Dies stand in Einklang mit dem von den zuständigen US-Behörden bewilligten Statement of Scope of Activities. Nicht bewilligt waren die Entgegennahme von Einlagen, die Werbung für Wertpapiergeschäfte sowie die Beratung von Kunden bezüglich Investitionen.

Das bewilligte Statement of Scope of Activities von 1999 hielt insbesondere folgendes fest: "*The Rep. Office solicits private banking business on behalf of Credit Suisse. The rep may solicit new business and call on potential and existing clients, but he must be careful to accurately describe his role as the client liaison [...]. If asked by the client, the rep may describe and explain the services offered by the bank. Under no circumstances is the rep to provide investment advice to U.S. residents or to solicit any securities transactions*".

Die Untersuchungsergebnisse legen den Schluss nahe, dass es in Einzelfällen zu nach US-Recht unerlaubten Aktivitäten kam. So leitete das NY RO vereinzelt Wertschriftenaufträge in die Schweiz weiter. Überdies konnte im Laufe der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden, dass der Leiter des NY RO im Rahmen von einzelnen Kundengesprächen unbewilligte Anlageberatung erbracht hatte.

- **Zusammenarbeit mit Anbietern von Offshore Strukturen, Dulden von "Sham Entities"**: Die Credit Suisse-Gruppe beherbergte zwei Gruppengesellschaften, die auf die Errichtung, Leitung und Verwaltung von Investment-Strukturen wie Trusts und Stiftungen spezialisiert waren. Fast alle Strukturkunden hatten dabei eine Kontobeziehung mit der Credit Suisse oder einer Gruppengesellschaft.

Anfangs der 1990er Jahre entschloss sich eine der vorerwähnten Trustgesellschaften dazu, sich von bestimmten heiklen Mandaten, darunter Trust-Strukturen von US-Personen, die nicht steuerkonform waren, zu trennen. Sie wählte dazu den Weg der Auslagerung dieser Strukturkunden: im Jahr 1997 schloss die Trustgesellschaft eine Vereinbarung mit einem inzwischen in den USA angeklagten Treuhänder, welcher die Errichtung und Betreuung von Offshore-Strukturen anbot und bis kurz zuvor noch ein Mitarbeitender dieser Trustgesellschaft gewesen war. Basierend auf dieser Vereinbarung wurden schliesslich 175 Strukturkunden, welche zu einem grossen Teil einen US-Bezug aufwiesen, an den Treuhänder transferiert. Der Treuhänder musste gemäss Vereinbarung mit der Trustgesellschaft aber darauf hinwirken, dass die Kontobeziehungen mit der Credit Suisse erhalten blieben. Die Bankdienstleistungen für die abgestossenen Strukturkunden wurden somit weiterhin von der Credit Suisse erbracht. Überdies nahm die Credit Suisse auch weiterhin direkt Instruktionen von den wirtschaftlich Berechtigten der Strukturen entgegen.

Kunden, welche eine Struktur wünschten, ohne eine Bestätigung eines US-Anwaltes über die Rechtskonformität vorzulegen, wurden nicht abgewiesen. Sie wurden vielmehr an externe Anbieter wie den erwähnten, in den USA inzwischen angeklagten Treuhänder verwiesen. Weiter bestand zwischen der Credit Suisse und dem vorerwähnten Treuhänder sowie einem weiteren inzwischen in den USA angeklagten Treuhänder ab 2005 bis Ende Oktober 2008 jeweils ein Vermittlervertrag, unter dem die Credit Suisse Provisionen für vermittelte Kunden erhielt.

Die Kundenberater der Credit Suisse machten ihre Kunden mit den vorerwähnten Treuhändern bekannt und reisten mit diesen zwecks Kundenbesuche in die USA.

Die Nutzung von Sitzgesellschaften und anderen Strukturen ist zwar nicht per se illegitim. Steuerrechtlich können diese aber nur anerkannt werden, wenn sie auch tatsächlich als unabhängige juristische Einheit auftreten und das "Spiel der Gesellschaft" eingehalten wird. Bei der Credit Suisse wurde die *Corporate Governance* der Strukturen zum Teil nur unzureichend beachtet, indem z.B. Kreditkarten und Generalvollmachten an den US-wirtschaftlich Berechtigten ausgestellt wurden, für Dispositionen über das Gesellschaftsvermögen keine formellen Beschlüsse der Organe

vorlagen und Zahlungen an den US-wirtschaftlich Berechtigten ohne plausiblen Rechtsgrund erfolgten.

Strukturen, die bloss "Sham Entities" sind, dürfen kein IRS-Formular für steuerlich nicht transparente Strukturen unterzeichnen und damit erklären, selbst wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten zu sein, wenn dies den Tatsachen nicht entspricht. In solchen Fällen muss der dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte entsprechend seinem US-Steuerstatus ein unterzeichnetes IRS-Formular einreichen. Damit legt er sich gegenüber dem IRS als wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten offen. Insbesondere in Fällen, in denen die Credit Suisse Kenntnis von Täuschungstatbeständen hatte, hätte sie sich nicht mit einer Erklärung der für die Struktur handelnden Person begnügen dürfen, wonach alleine die Struktur wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte sei.

- **Vermeidung von US-Meldepflichten:** Es kam u.a. vor, dass Zahlungen und Checks für US-Kunden so gestückelt wurden, dass sie nicht von den ab USD 10'000 geltenden US-Meldepflichten erfasst wurden. Es gab zum Teil auch Daueraufträge ("*Standing Orders*") für Überweisungen unter USD 10'000. Es liegen Hinweise vor, dass die Stückelung teilweise von Kundenberatern der Credit Suisse gezielt empfohlen wurde.
- **Bartransaktion in den USA:** In einem Einzelfall, welcher sich im Jahr 2001 ereignete, reiste einer der zwischenzeitlich in den USA angeklagten Mitarbeitenden der Credit Suisse in die USA und händigte einem US-Kunden USD 19'000 in bar aus, welche er zuvor von einem US-Kunden zwecks Einzahlung auf seinem Konto in der Schweiz erhalten hatte. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Hinweise gefunden, welche auf weitere erfolgte Bartransaktionen hindeuten.
- **Benutzen von Travel Cash Cards:** Ein weiteres Mittel zur möglichen Geheimhaltung von Zahlungsflüssen vor den US-Behörden war die Benutzung von Travel Cash Cards (TCC). Während innerhalb der Credit Suisse die Benutzung von TCC seit 2007 verboten war, wurden diese innerhalb einer Gruppengesellschaft der Credit Suisse noch bis ins Jahr 2011 gebraucht.
- **Ermunterung zu Bezügen über ein Konto einer nahestehenden Person:** Einzelne Kundenberater haben ihre US-Kunden dazu ermuntert, Bezüge über ein Konto einer nahestehenden Person zu tätigen.

3.4.2 Credit Suisse verletzte das Organisations- und Gewährserfordernis schwer; keine Hinweise auf Kenntnis des Senior Managements von konkreten Verfehlungen

Die FINMA stellte in ihrer Verfügung fest, dass die Credit Suisse mit diesen Schwachstellen und Fehlern in schwerer Weise gegen das Schweizer Aufsichtsrecht versties, indem sie die mit dem grenzüberschreitenden Privatkundengeschäft mit US-Personen verbundenen Rechtsrisiken unzureichend erfasste, überwachte und begrenzte. Credit Suisse verletzte das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung. Die Linienverantwortlichen insbesondere des US-Länderdesks nahmen ihre Verantwortung unzureichend wahr. Support- und Kontrollfunktionen haben Warnsignale nicht aufgenommen bzw. nicht weitergeleitet. Dies war einer wirksamen Überwachung abträglich. Hingegen fand die FINMA keine Hinweise darauf, dass das Senior Management der Credit Suisse von konkreten Verfehlungen Kenntnis gehabt hätte.

Die Führung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäftes ist aus Sicht des schweizerischen Aufsichtsrechts unter dem bankengesetzlichen Gewährs- und Organisationserfordernis und daraus abgeleitet dem Erfordernis eines angemessenen Risikomanagement zu beurteilen. Eine Bank muss im Stande sein, operationelle und rechtliche Risiken – dazu gehören auch die Rechts- und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft – zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen (siehe Art. 3 Abs. 2 Bst. a Bankengesetz). Das Erfordernis der angemessenen Verwaltungsorganisation gilt auch für die Finanzgruppe insgesamt (siehe Art. 3f Abs. 2 Bankengesetz). Ein gutes konzernweites Risikomanagement erfordert ein angemessenes Erfassen, Messen, Überwachen und Begrenzen der konzernrelevanten Risiken. Bei der Credit Suisse-Gruppe stellte die FINMA erhebliche Mängel in der Erfassung, Begrenzung und Überwachung der mit dem US-Geschäft verbundenen Risiken und damit ein ungenügendes Risikomanagement fest:

- **Mängel bei der Risikoerfassung:** Banken, die im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft tätig sind, haben das anwendbare ausländische Recht regelmässig zu analysieren und die damit verbundenen Risiken angemessen zu erfassen. Die Credit Suisse erfasste erst ab 2008 konsequent die Risiken der Beihilfe zu US-Steuerdelikten. Insbesondere bei Beziehungen mit Strukturen wurden die entsprechenden Risiken unter dem QIA und in Bezug auf die Beihilfeproblematik vorher teilweise unterschätzt bzw. die Risikoanalyse wurde nicht an das sich rasch wandelnde und tendenziell verschärfende Umfeld angepasst. In der Folge ging die Bank in diesem Bereich unverhältnismässig hohe Risiken ein.
- **Mängel bei der Risikobegrenzung:** Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verlangen, dass Banken erfasste Risiken mit geeigneten Massnahmen eliminieren oder minimieren. Die Risikosituation ist dabei permanent zu bewerten und die ergriffenen Massnahmen laufend den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Im Bereich der Beziehungen mit Strukturen sowie der SEC-Restriktionen (ab den Jahren 2001/2002) wurden verschiedene Massnahmen zur Risikobegrenzung eingeleitet. Die ergriffenen Massnahmen verfehlten jedoch ihre Wirkung weitgehend. Dies, weil sie nur teilweise und zögerlich umgesetzt wurden. U.a. auch, weil die mit der Verletzung des QIA und möglicher Beihilfehandlungen verbundenen Risiken offenbar unterschätzt wurden. So wurde trotz der Verabschiedung von als heikel eingestuftem Strukturkunden weiterhin eng mit externen Anbietern zusammengearbeitet, die solche Strukturkunden betreuten. Zudem wurden US-Kunden an solche externe Anbieter weitervermittelt. Mangelndes Risikobewusstsein legte die Credit Suisse auch bei bestimmten Dienstleistungen an den Tag. So bei der Stückelung von Zahlungen und Checks und der Ermunterung zu Bezügen über das Konto einer nahestehenden Person.

Insbesondere auch die im Zusammenhang mit den SEC-Restriktionen eingeleiteten Massnahmen versagten weitgehend. Eine angestrebte risikominimierende Wirkung der Zentralisierung der US-Kunden am eigens errichteten US-Länderdesk wurde nicht erreicht. Den Kundenberatern wurde keinerlei Anreiz zur Abgabe ihrer US-Kunden an dieses neue Desk gesetzt. Zudem wurden in der Folge grosszügig Ausnahmegewilligungen erteilt, damit Kundenberater und ihre US-Kunden gehalten werden konnten. Das US-Länderdesk entwickelte über die Jahre eine Eigendynamik: Die Weisungen der Credit Suisse betreffend US-Personen wurden regelmässig verletzt und entsprechende Verletzungen anschliessend aktiv vertuscht. Unter Mitwirkung der Leitung des US-Länderdesks wurden Dokumente verfälscht, um die interne Revision zu täuschen. Die Erreichung

der finanziellen Zielvorgaben wurde über das weisungskonforme Verhalten gestellt. Bei den Kundenberatern herrschte deshalb lange Zeit der Eindruck, dass die Erreichung der finanziellen Zielvorgaben wichtiger war als die Umsetzung bzw. Einhaltung der risikominimierenden Massnahmen.

- **Mängel bei der Risikoüberwachung:** Banken haben die Einhaltung der bankinternen Weisungen zu kontrollieren und Verstösse mit einem griffigen Sanktionsregime zu ahnden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben für das Geschäft mit US-Kunden lag primär bei der Linie. Insbesondere die Vorgesetzten am US-Länderdesk kamen ihrer Verantwortung nicht nach. Die Kontrollfunktionen beschränkten sich im Wesentlichen auf formale Prüfungen (Dokumentation). Effektive Einhaltekontrollen fanden nicht oder nur teilweise statt.
- **Schwere Verletzung des Gewährserfordernisses:** U.a. aufgrund der oben ausgeführten Pflichtverletzungen beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen der Risiken im Zusammenhang mit dem US-Geschäft setzte die Credit Suisse bzw. die Credit Suisse-Gruppe sich und ihre Mitarbeitenden in den USA unverhältnismässig hohen Rechts- und Reputationsrisiken aus. Damit verletzte die Credit Suisse nach Schweizer Aufsichtsrecht das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit schwer. Entgegen dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 3f Abs. 1 Bankengesetz muss das Gewährserfordernis nicht nur von den Mitarbeitenden einer Bank, sondern auch von der Bank bzw. Finanzgruppe selbst, handelnd durch ihre Organe, erfüllt werden (sogenannte Institutsgewähr; siehe FINMA-Bulletin 1/2010, S. 108 f.). In der Zwischenzeit materialisierten sich diese Risiken für die Credit Suisse-Gruppe und einige ihrer Mitarbeitenden.

3.4.3 Bereits ergriffene Massnahmen der Credit Suisse

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens der Credit Suisse berücksichtigte die FINMA, dass die Credit Suisse ihre Prozesse im Zusammenhang mit dem Geschäft mit US-Privatkunden seit 2008 stark angepasst hatte. Zu nennen sind insbesondere folgende Schritte:

- Am 28. Juli 2008 erliess die Credit Suisse einen "Policy Alert", wonach neue Beziehungen zu ehemaligen Kunden der UBS AG und der LGT AG nur akzeptiert werden durften, wenn diese ein unterzeichnetes Formular W-9 einreichten und sich gegenüber dem IRS offenlegten.
- Die Credit Suisse beschloss ebenfalls 2008, das Geschäft mit in den USA domizilierten US-Kunden nur noch von bei der SEC registrierten Einheiten weiterführen zu lassen. Die Credit Suisse verlangte deshalb von in den USA domizilierten Kunden einen Nachweis betreffend die Einhaltung der US-Steuer Gesetze. Weiter forderte die Credit Suisse im Jahr 2008 auch nicht operative Rechtseinheiten mit einem US-wirtschaftlich Berechtigten auf, die Einhaltung der US-Steuer Gesetze nachzuweisen.
- Die Credit Suisse ergriff ab dem Jahr 2008 Massnahmen zur Verstärkung der Compliance und des Risikomanagements. So leitete die Credit Suisse u.a. Massnahmen ein, die das direkte Verfügen des wirtschaftlich Berechtigten einer Struktur über deren Vermögenswerte verhindern sollen. Unautorisierte Zahlungen wurden identifiziert und Verletzungen der entsprechenden bankinternen Weisungen sanktioniert.
- Die Credit Suisse passte überdies im Frühjahr 2012 ihre *Compensation Policy* an. Ob die individuellen Ziele eines Mitarbeitenden erreicht wurden, hing in der Folge nicht mehr so stark von rein finanziellen Aspekten ab. Compliance und die interne Revision überprüfen die Performanceziele

überdies darauf, ob diese und die zur Erreichung der Ziele notwendigen Aktivitäten in Einklang mit den bankinternen Weisungen stehen.

- Die Verantwortlichen des US-Länderdesks SALN wurden im Jahr 2011 ihrer Funktionen enthoben. Die anderen in den USA angeklagten Mitarbeitenden hatten die Credit Suisse teilweise bereits lange vor ihrer Anklage in den USA verlassen.

3.5 FINMA ordnet Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an

Mit Verfügung vom 21. September 2012 rügte die FINMA die Credit Suisse wegen schwerer Verletzung des Gewährs- und Organisationserfordernisses und schloss das Enforcementverfahren formell ab. Die Credit Suisse ergriff gegen die Verfügung der FINMA kein Rechtsmittel.

Die FINMA wies die Credit Suisse zur Förderung eines angemessenen Managements der Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft an, das Geschäft mit steuerintransparenten US-Kunden zu beenden (soweit dies noch nicht geschehen war). Daneben hatte die Bank ein Risikomanagement- und Risikokontrollsystem zu entwickeln und umzusetzen, das geeignet ist, die dem gesamten grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft inhärenten Rechts- und Reputationsrisiken in angemessener Form zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen.

3.6 Credit Suisse setzt die Massnahmen der FINMA um

Die Credit Suisse hat die von der FINMA angeordneten Massnahmen umgesetzt. Dies wurde von unabhängigen Dritten zu Handen der FINMA geprüft. Der unabhängige Prüfer, welcher den Ausstieg der Credit Suisse aus dem Geschäft mit steuerintransparenten US-Kunden prüfte, stellte fest, dass die von der Credit Suisse implementierten Prozesse geeignet sind sicherzustellen, dass die von der Credit Suisse als nicht steuerkonform identifizierten US-Kunden dem Verabschiedungsprozess zugeführt werden. Der unabhängige Prüfer, welcher das von der Credit Suisse implementierte Risikomanagement- und Risikokontrollsystem einer kritischen Beurteilung unterzog, stellte fest, dass dieses angemessen sei.

3.7 Die Credit Suisse im Fokus von US-Behörden

Im Zuge der Ausdehnung der Untersuchungen nach der Beendigung der Strafuntersuchung gegen die UBS AG geriet auch die Credit Suisse in den Fokus von US-Behörden, so dem DoJ, der SEC, des Fed Board, sowie dem NYDFS. Alle vier US-Behörden haben ihre Untersuchungen gegen die Credit Suisse inzwischen abgeschlossen:

- DoJ, Tax Division: Am 15. Juli 2011 informierte die Credit Suisse die Öffentlichkeit darüber, dass sie am 14. Juli 2011 ein Schreiben des DoJ erhalten habe, wonach sie Gegenstand einer formellen Untersuchung des DoJ sei (sogenannter "*Target Letter*"). Nach über zwei Jahren wurde die Strafuntersuchung des DoJ gegen die Credit Suisse heute abgeschlossen. Als Teil der Vereinbarung mit dem DoJ hat die Credit Suisse zugestimmt, wegen *conspiracy to aid and assist US tax-*

payers in filing false returns auf schuldig zu plädieren (*Guilty Plea*). Die Credit Suisse stimmte weiter der Zahlung eines Betrages von USD 1.804 Mia. zu.

- **Fed Board:** Das Fed Board erliess heute gegen die Credit Suisse eine Cease and Desist Order sowie eine Order of Assessment of a Civil Money Penalty und verpflichtete die Credit Suisse u.a. zur Bezahlung einer Strafe in der Höhe von USD 100 Mio.
- **NYDFS:** Anfangs März 2014 geriet das NYDFS an die Credit Suisse und verlangte Angaben zu Kunden der Credit Suisse mit Wohnsitz in New York. Im April 2014 vertiefte das NYDFS seine Untersuchung und forderte die Herausgabe von umfassenden Informationen zum im Jahr 2009 geschlossenen NY RO der Credit Suisse. Heute schloss das NYDFS seine Untersuchung mittels einer Consent Order ab. Die Credit Suisse wird u.a. zur Bezahlung einer Busse in der Höhe von USD 715 Mio. verpflichtet.
- **SEC:** Die SEC leitete im Frühjahr 2011 eine Untersuchung gegen die Credit Suisse ein. Vorgeworfen wurden der Credit Suisse insbesondere unregistrierte Broker-Dealer- und Anlageberatungsdienstleistungen für US-Kunden. Am 21. Februar 2014 gab die Credit Suisse bekannt, einen Vergleich mit der SEC im Zusammenhang mit deren Untersuchung geschlossen zu haben. Als Teil dieses Vergleiches gab die Credit Suisse eine "*Admission of Wrongdoing*" ab. Die Credit Suisse verpflichtete sich zur Zahlung eines Betrages von USD 196 Mio. an die SEC.

Unterschied zwischen Anklage (Indictment) und Schuldeingeständnis (Guilty Plea)

Eine Anklage (*Indictment*) eines Institutes ist rechtlich nicht mit einem Schuldeingeständnis (*Guilty Plea*) des betroffenen Institutes zu verwechseln. Die Anklage ist ein einseitiger Akt des DoJ und einer *grand jury* und der Inhalt der Anklageschrift wird vorgängig nicht zwischen dem DoJ und dem betroffenen Institut verhandelt. Ein Schuldeingeständnis kann vor oder nach einer Anklage erfolgen. Im "Fall Wegelin" handelt es sich um ein sogenanntes *Post-Indictment Guilty Plea*, folglich ein Schuldeingeständnis nach erfolgter Anklage. Im vorliegenden "Fall Credit Suisse" dagegen wurde ein Schuldeingeständnis abgegeben, ohne dass es zu einer Anklage des Institutes kam (*Pre-Indictment Guilty Plea*). Das Schuldeingeständnis ist in diesem Fall eine zwischen dem DoJ und der Bank ausgehandelte Lösung, die einer richterlichen Bestätigung unterliegt. Der Abschluss eines richterlich bestätigten Schuldeingeständnisses beendet die strafrechtliche Auseinandersetzung, schafft in dieser Hinsicht Klarheit und Planungssicherheit und erlaubt es der Bank, nach vorne zu blicken. Es bildet den Abschluss langwieriger Verhandlungen. In diesem Abschluss werden auch die bereits getroffenen Massnahmen und der fortbestehende Reformwillen der Bank anerkannt.